

Kinderschutzkonzept

Berufliche Schulen Ulm

IB Süd / Region Schwaben



Miteinander für Kinderschutz!

Inhaltsverzeichnis

1	Impressum	5
2	Leitlinien des IB / Umgang mit Kinderschutz im IB	6
2.1	Das ist uns im Umgang mit den Jugendlichen und jungen Erwachsenen wichtig.....	6
2.2	Der Kinderschutz in den Beruflichen Schulen Ulm - Leitlinie zum Umgang mit Kinderschutz beim IB.....	7
3	Kindeswohl / Kindeswohlgefährdungen.....	7
3.1	Seelische und körperliche Vernachlässigung	8
3.2	Kindesmisshandlung.....	9
3.2.1	Körperliche Misshandlung	9
3.2.2	Seelische Misshandlung	9
3.3	Sexualisierte Gewalt / sexueller Missbrauch	10
4	Grenzverletzung, Vermutung, Verdacht	10
4.1	Begriffsklärung.....	11
4.1.1	Grenzverletzung.....	11
4.1.2	Vermutung.....	11
4.1.3	Verdacht.....	12
4.2	Umgang mit Grenzverletzungen, Vermutung und Verdacht	12
4.2.1	Umgang mit Grenzverletzungen	13
4.2.2	Umgang mit Vermutung und Verdacht	14
5	Prävention in den Beruflichen Schulen.....	14
5.1	Situations- und Risikoanalyse	15
5.2	Ansprechpersonen zum Thema Kinderschutz vor Ort	15

5.3	Kommunikationswege in den beruflichen Schulen.....	16
5.3.1	Besprechungen der Führungsebene	17
5.3.2	Konferenzen	17
5.3.3	Dienstbesprechungen.....	17
5.3.4	Sitzung mit den Klassensprechern	17
5.3.5	Besprechungen im Klassenverband.....	18
6	Maßnahmen zum Kinderschutz.....	18
6.1	Maßnahmen für Mitarbeitende/Lehrkräfte in den Beruflichen Schulen	18
6.1.1	Schulung neuer Mitarbeiter:	19
6.1.2	Schulung bestehender Mitarbeiter*innen	19
6.1.3	Beratung (intern/extern)	19
6.1.4	Kinderschutzordner.....	20
6.2	Maßnahmen im schulischen Alltag	21
6.2.1	Ansprechpersonen für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen 21	
6.2.2	Aufklären, Erarbeiten, Ergebnissicherung im Unterricht.....	21
6.2.3	Risikoanalyse / Situationsanalyse.....	22
6.3	Maßnahmen für Jugendliche und junge Erwachsene.....	23
6.3.1	Herstellen von Vertrauen	23
6.3.2	Aufklärung und Information	24
6.3.3	Partizipation/Mitbeteiligung	25
6.3.4	Beschwerdemöglichkeiten	25
6.3.5	Beratung.....	26
6.4	Kultur der Achtsamkeit	26

6.4.1	Die Wahrung persönlicher Rechte.....	27
6.4.2	Sensibilität für organisatorische Abläufe	27
6.4.3	Umgang mit Fehlern	27
6.4.4	Haltung, die eine vereinfachende Erklärung vermeidet.....	27
6.4.5	Beteiligungskultur	28
6.4.6	Sicherung von Choice-, Voice- und Exit- Optionen	28
7	Verfahren im Falle einer möglichen Gefährdung	28
7.1	Die Gefährdungseinschätzung	29
7.2	Die Falldokumentation	32
7.3	Datenschutz und Schweigepflicht.....	33
7.4	Umgang mit Beschuldigung von Mitarbeiter*innen	34
8	Kooperationspartner der Beruflichen Schulen im Kinderschutz.....	35
8.1	Die Schulpsychologische Beratungsstelle	35
8.2	Die Kinderschutzstelle	36
8.3	Der Soziale Dienst für Familien SDF (Jugendamt).....	36
8.4	Die Jugendberatungsstelle.....	36
9	Kontaktdaten	37
9.1	Kontakte der Institution / Krisenteam	37
9.2	Notrufnummern.....	39
9.3	Weitere Kontakte / Vorgesetzte.....	39
10	Ausblick	40
11	verwendete Literatur.....	41

1 Impressum

Einrichtungen

Internationaler Bund (IB) e.V. Region Schwaben

Berufliche Schulen Ulm: Söflinger Straße 113a,
 Kässbohrerstraße 18,
 Magirusstraße 31
 89077 Ulm

Berufliche Schule Ehingen: Hehlestr. 26
 89584 Ehingen

Kinderschutzkonzept

Gestaltung Titelblatt: Carl Dwyer

Inhalt: Stefanie Stivala-Geis (Schulleiterin)
 Manuela Probst (Stellvertr. Schulleiterin)
 Horst Dietrich (Sicherheitsbeauftragter)
 Annette Stöckle (Fachkraft für Kinderschutz)

Erarbeitung: Schuljahr 2021/22

Aktualisiert: Schuljahr 2022/23

2 Leitlinien des IB / Umgang mit Kinderschutz im IB

In den Beruflichen Schulen in Ulm werden Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer schulischen und beruflichen Weiterentwicklung begleitet und unterstützt. Ziel dabei ist es, sie für entsprechende Schulabschlüsse zu befähigen bzw. einen Abschluss in verschiedenen Berufen zu erlangen. Im Zusammenleben zwischen den Lehrkräften und den Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist es uns wichtig, persönliche Rechte aller am schulischen Leben Beteiligten zu stärken, zu schützen und einem Machtmissbrauch entgegen zu wirken. Das Wohl der Jugendlichen und jungen Erwachsenen liegt unserer Einrichtung am Herzen, so dass wir bestrebt sind, dieses zu stärken und, wo nötig, auch zu schützen.

2.1 Das ist uns im Umgang mit den Jugendlichen und jungen Erwachsenen wichtig

Dem Umgang mit den Jugendlichen und jungen Erwachsenen in unseren Beruflichen Schulen, legen wir die, in der UN-Kinderrechtskonvention (UNKRK) genannten, persönlichen Rechte von Kindern und Jugendlichen, zugrunde. Unser Verständnis von Schutz (Protection) verbindet sich dabei mit der Beteiligung (Participation) und der Erziehung, Bildung und Förderung (Provision) der uns anvertrauten Schüler*innen.

Der Internationale Bund hat sich das Ziel gesteckt, in seinen Einrichtungen ein Umfeld zu gestalten, welches Kindern und Jugendlichen Schutz und vertrauensvolle Ansprechpartner*innen bietet.

Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen bestmöglich gewährleisten zu können, ist es von zentraler Bedeutung, die Rahmenbedingungen dafür auf allen Ebenen zu schaffen, und Prozesse klar und nachvollziehbar zu kommunizieren.

Die Verantwortung hierfür liegt bei den Institutionen und ihren Führungskräften, ebenso bei den einzelnen Mitarbeiter*innen, die von Gefährdungen, bzw. gewichtigen Anhaltspunkten für Gefährdungen des Wohles von Kindern und Jugendlichen, Kenntnis erlangen.

2.2 Der Kinderschutz in den Beruflichen Schulen Ulm - Leitlinie zum Umgang mit Kinderschutz beim IB

Für das Zusammenleben im schulischen Alltag mit den Jugendlichen und jungen Erwachsenen hat der IB Leitlinien zusammengestellt, die ihm für den Schutz der Beteiligten wichtig sind:

- ⇒ Die **Wahrnehmung der Kinderrechte und des Kinderschutzes** ist Standard in allen Arbeitsfeldern, in denen mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird. Im Rahmen des Qualitätsmanagements wird der Kinderschutz in allen Geschäftsprozessen berücksichtigt.
- ⇒ Die **Führungskräfte** haben den Auftrag, dem Schutz von Kindern und Jugendlichen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Sie schaffen ein Kinder und Jugendliche schützendes Klima in ihrem Zuständigkeitsbereich. Kinderschutz ist regelmäßiges Thema auf Führungskonferenzen und in den Fortbildungen für Führungskräfte.
- ⇒ **Alle Personen**, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, werden in Bezug auf Kinderrechte und den Schutz von Kindern und Jugendlichen sensibilisiert, sowie auf Dienstbesprechungen und -beratungen über diese Thematik, und über mögliche Indikatoren von Gefährdungen des Wohles eines Kindes oder Jugendlichen, geschult.
- ⇒ **Alle Mitarbeiter*innen aus dem Arbeitsfeld des SGB VIII** orientieren sich an einem Handlungsleitfaden, der bei Verdacht auf und bei akuter Kindeswohlgefährdung die erforderlichen Verhaltensweisen aufzeigt. Dieser ist im Verbund bzw. in der Niederlassung erarbeitet und in Kraft gesetzt.
- ⇒ **Multiplikatoren & Multiplikatorinnen** für den Kinderschutz sind ernannt. Sie beraten, regen Aktivitäten in Bezug auf Kinderschutz an, und steuern den Informations- und Erfahrungsaustausch. An bundesweiten Fachtagen des IB, zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, nehmen alle Multiplikator*innen teil.

3 Kindeswohl / Kindeswohlgefährdungen

Das „Kindeswohl“ umfasst die Befriedigung aller nötigen, für die Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen notwendigen, Bedürfnisse. Nur durch eine

ausreichende Bedürfnisbefriedigung ist eine gesunde Entwicklung im psychischen, physischen und kognitiven Bereich zu erwarten. Erlebt ein Kind oder Jugendlicher in diesen Bereichen einen Mangel, der ihn daran hindert, sich gut entwickeln zu können, liegt möglicherweise eine Gefährdung dieses Kindeswohles vor.

In der Rechtsprechung wird eine Kindeswohlgefährdung folgendermaßen definiert: Sie ist „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt“. Es ist also erforderlich, die Art, die Erheblichkeit und die Wahrscheinlichkeit von Schädigungen einzuschätzen.

In unserer Gesellschaft sind immer wieder junge Menschen belastenden Lebenssituationen und besonderen Gefährdungen wie z.B. Gewalt, Bedrohung oder Vernachlässigung ausgesetzt. Diese sind in verschiedenen Bereichen ihrer Lebenswelt möglich:

1. Im familiären Umfeld des Kindes/Jugendlichen bzw. der Eltern/Sorgeberechtigten
2. In der Einrichtung durch Mitarbeiter*innen
3. Durch andere Schüler oder Schülerinnen
4. Im weiteren sozialen Umfeld des jungen Menschen

Hierbei ist es für die Mitarbeiter*innen unserer Einrichtung wichtig, mögliche Gefährdungen zu (er-)kennen und für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen Ansprechperson zu sein.

Das Ausüben von Gewalt hat vielfältige Formen. Nachfolgend sind einige mögliche Formen dargestellt.

3.1 Seelische und körperliche Vernachlässigung

Unter einer Vernachlässigung wird verstanden, dass bei sorgeverantwortlichen Personen, wie bspw. Eltern oder andere autorisierte Betreuungspersonen, eine andauernde oder wiederholte Unterlassung festzustellen ist, welche zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Unterlassungen können dabei verschiedene Grundbedürfnisse von Kindern betreffen (körperliche, medizinische, erzieherische und kognitive, emotionale Vernachlässigung oder eine unzureichende Aufsicht).

3.2 Kindesmisshandlung

Der Bereich der Kindesmisshandlung wird in die körperliche/physische und die emotional/psychische Misshandlung unterteilt.

3.2.1 Körperliche Misshandlung

Unter der körperlichen/physischen Gewalt wird eine gezielte Anwendung von Gewalt gegen ein Kind verstanden, die zu einer körperlichen Verletzung führt oder führen kann. Beispiele hierfür sind heftiges Schütteln, Schläge mit der Hand oder Gegenständen, Zufügung von Verbrennungen/Verbrühungen, Vergiften oder die Verabreichung nicht indizierter Medikamente.

Körperliche Misshandlungen implizieren immer auch eine Gefährdung der seelischen Entwicklung.

3.2.2 Seelische Misshandlung

Eine seelische Misshandlung kann **aktiv** (durch Handlungen) oder auch **passiv** (durch Unterlassen) geschehen. Beispiele hierfür sind terrorisieren, isolieren, ignorieren, zeigen einer feindseligen Ablehnung, ausnutzen oder auch das Verweigern emotionaler Responsivität (Respons: eine Reaktion auf ein bestimmtes Bemühen zeigen). Solche Verhaltensweisen können dem Kind oder Jugendlichen ein Gefühl der Herabsetzung, der Überforderung oder der eigenen Wertlosigkeit vermitteln. Seelische Misshandlung kann verschiedene Formen haben:

Zur seelischen Misshandlung kann es bspw. kommen, wenn Kinder und Jugendliche **familiäre/häusliche Gewalt** erleben, die sie nicht unmittelbar betrifft, sondern zwischen Elternteilen stattfindet. Sie erleben einen Elternteil als hilflos und somit sich selber als ungeschützt. Da sie ihre Eltern schützen wollen, geraten sie möglicherweise zwischen die „Fronten“.

Kinder und Jugendliche können durch das Austragen von **Scheidungskonflikten** ihrer Eltern in Loyalitätskonflikte geraten, da sie im Zwang stehen, sich für ein Elternteil entscheiden zu müssen. Die Partner machen sich möglicherweise gegenseitig vor dem Kind oder Jugendlichen schlecht, was eine Abwertung des Kindes zu Folge hat. Kinder und Jugendliche werden auf diese Weise bei der Trennung und/oder Scheidung der Eltern, also

möglicherweise direkt, in den (Paar-) Konflikt miteinbezogen und dadurch instrumentalisiert. Es kann zu einem Streit über den Verbleib des Kindes oder Jugendlichen, ohne das Wohl des Kindes zu berücksichtigen, kommen.

Eine weitere Form des seelischen Missbrauchs ist, wenn Kinder dazu herangezogen werden, zum Familieneinkommen beizutragen, also selber einer **Erwerbsarbeit** nachzugehen, bzw. nachgehen zu müssen.

Wenn von Kindern oder Jugendlichen gefordert wird, sich wie ein Erwachsener zu verhalten oder eine Leistung wie dieser zu erbringen, werden sie damit überfordert. Beim **Adultifizieren** wird dem Kind oder Jugendlichen also die Rolle eines Erwachsenen zugeschrieben, es wird ihm früh Verantwortung übertragen, es muss möglicherweise „Ersatz“ für einen Partner sein oder auch der „beste“ Freund eines Elternteiles.

3.3 Sexualisierte Gewalt / sexueller Missbrauch

Ein sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind oder Jugendlichen gegen dessen Willen vorgenommen wird oder der das Kind oder der der Jugendliche aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Im weiteren Sinn werden darunter sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt verstanden, im engeren Sinne Handlungen mit Körperkontakt. Der Missbrauch findet dabei unter Ausnutzung der Macht- oder Autoritätsposition statt, um eigene Bedürfnisse auf Kosten eines Kindes zu befriedigen. Sexuelle Gewalt hat etwas mit der Ungleichheit der betreffenden Personen zu tun, weshalb Fragestellungen nach der Größe der Altersdifferenz, oder auch die Bewertung von Entwicklungsständen, und auch die Einschätzung von möglichen Abhängigkeitsverhältnissen, von Bedeutung sind.

4 Grenzverletzung, Vermutung, Verdacht

Im Umgang mit dem Thema Kindeswohlgefährdung ist es wichtig, zunächst zwischen den verschiedenen Begrifflichkeiten zu unterscheiden. Dabei ist zu überdenken, wie im entsprechenden Fall präventiv vorgegangen werden kann, bzw. ist zu reflektieren, welche Konsequenz nach der Einschätzung einer Situation zu erfolgen hat.

4.1 Begriffsklärung

Im Folgenden wird unter den Begriffen Grenzverletzung, Vermutung oder Verdacht unterschieden.

4.1.1 Grenzverletzung

Grenzverletzungen passieren schnell und können unbeabsichtigt wie auch beabsichtigt geschehen. Es bedeutet, die persönliche Grenze eines Kindes oder Jugendlichen zu überschreiten. Dies variiert je nach eigener Wahrnehmung.

Beispiel: Ein Turnlehrer überprüft nach dem Turnen immer mit einem kurzen Blick in die Umkleidekabine, ob die Jungen auch Duschen gehen.

Dieses Verhalten, welches der Turnlehrer hier zeigt, ungefragt in die Intimsphäre der Kinder einzudringen, stellt in diesem Fall eine Grenzverletzung dar. Diese Handlung muss nicht zwingend eine negative Folge für die Entwicklung der Kinder haben. Die Lehrkraft sollte jedoch auf ihr grenzverletzendes Verhalten aufmerksam gemacht, und dieses unterbunden werden. Ob ein solches Erlebnis auf die Betroffenen belastend wirkt, hängt unter anderem auch vom familiären und kulturellen Kontext ab.

Offensichtliche Verletzungen der persönlichen Grenzen von Kindern und Jugendlichen, dürfen nicht schweigend geduldet werden. Fachlich korrekt und verantwortungsvoll ist es hingegen, wenn eigene Beobachtungen von Fehlverhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen angesprochen, und sachlich benannt werden. Aufgabe und Verantwortung der Fachkräfte ist es, sie vor Grenzverletzungen zu schützen und einen respektvollen Umgang einzufordern.

4.1.2 Vermutung

Eine Vermutung, bezüglich eines möglichen Missbrauchs eines Kindes, kann auf verschiedene Weise entstehen. Zum einen können es verbale Äußerungen sein, die Kinder und Jugendliche machen. Sie formulieren dabei Andeutungen und testen zunächst einmal die Reaktion des Gegenübers. Ob derartige Hinweise verstanden werden, hängt entscheidend vom Wissen der Vertrauensperson über das Thema Missbrauch ab. Zum anderen kann eine Vermutung aufgrund von Verhaltensweisen entstehen, die ein Kind oder Jugendlicher zeigt. Dabei ist es

wichtig zu wissen, dass durch das Zeigen bestimmter Verhaltensweisen keine zweifelsfreien Rückschlüsse auf einen sexuellen Missbrauch gezogen werden können! Sexuelle Grenzverletzungen durch Kinder können ein Hinweis auf eine eigene erlebte Gewalterfahrung sein, können jedoch auch auf andere Ursachen zurückzuführen sein.

4.1.3 Verdacht

Verdacht bei den Strafverfolgungsbehörden

Bei den Strafverfolgungsbehörden wird dann von einem Verdacht gesprochen, wenn bei einer vernünftigen Betrachtung von Sachverhalten von der Annahme auszugehen ist, dass ein kriminalistisch relevantes Ereignis vorliegt.

Verdacht im Gesundheitswesen

Wenn ein „Verdacht auf...“ etwas besteht, werden anhand diagnostischer Methoden abgeklärt, ob einem Mädchen oder Jungen Gewalt zugefügt wurde oder nicht. Die Verdachtsabklärung dient in diesem Fall als Grundlage zur weiteren Planung von Interventionen und dem Sicherstellen des Schutzes des Kindes oder Jugendlichen.

Verdacht in der Jugendhilfe

Von einer Verdachtsabklärung wird in der Jugendhilfe gesprochen, sofern gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls bestehen. Hierbei ist es die Aufgabe des Jugendamtes, in Kooperation mit Fachkräften aus Beratungsstellen, Kindertagesstätten, Schulen, dem Gesundheitswesen, und weiteren, zu einer Einschätzung für eine mögliche Gefährdung zu kommen.

4.2 Umgang mit Grenzverletzungen, Vermutung und Verdacht

Im Zusammenleben kommt es schnell zu Grenzverletzungen. Hierbei ist es wichtig, diese wahrzunehmen und nachfolgend zu kommunizieren. Eine Vermutung oder ein Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohles erfordert ein zielgerichtetes planvolles Handeln.

4.2.1 Umgang mit Grenzverletzungen

Im schulischen Kontext sind verschiedene Konstellationen denkbar, in denen grenzverletzendes Verhalten auftreten kann:

1. Lehrkraft/Mitarbeiter*in – Jugendliche/junge Erwachsene
2. Jugendliche/junge Erwachsene – Lehrkraft/Mitarbeiter*in
3. Jugendliche/junge Erwachsene – Jugendliche/junge Erwachsene

Grenzverletzungen werden in der Einrichtung von allen Seiten offen angesprochen, reflektiert und bearbeitet.

Gemeinsam erarbeitete Regeln können dazu beitragen, Grenzverletzungen einerseits leichter benennen zu können, und andererseits, von vornherein zu reduzieren.

Beispiel: Verhaltensampel

Das ist erwünscht und erlaubt		• Schutz und Wertschätzung sicherstellen • Regeln und Grenzsetzung erklären • Einverständnis einholen • Mitbestimmung/Partizipation ermöglichen • Transparenz herstellen
Grenzenverletzendes Verhalten		• Respektloser Umgang • Unangemessener Kontakt • Verletzung der Privatsphäre • Vermischen von Privatem und Beruflichem
Das geht gar nicht		• Körperliche Gewalt • Sexualisierte Gewalt • Verbale Gewalt • Missachtung von Persönlichkeitsrechten • Verletzung Datenschutz/Schweigepflicht • Gewalt an Gegenständen

4.2.2 Umgang mit Vermutung und Verdacht

Wichtig für von Gefährdung betroffener Personen ist, dass sich Menschen aus ihrem Umfeld als vertrauenswürdig erweisen. Reagieren diese auf erste Hinweise besonnen, fassen die Betroffenen eher Mut, sich mit ihren belastenden Erfahrungen anzuvertrauen.

Beispiele für hilfreiche Verhaltensweisen von Vertrauenspersonen:

- ✓ Reagieren sachlich und besonnen
- ✓ Akzeptieren die Erfahrung von Gewalt
- ✓ Nehmen Jugendliche und junge Erwachsene ernst, ohne zu meinen was das Beste für sie ist
- ✓ Entschuldigen sich, wenn sie Fehler machen
- ✓ Versprechen nicht, was sie nicht halten können
- ✓ Haben Zeit und sind geduldig
- ✓ Überlegen mit dem Opfer, wie es sich selbst oder andere sie schützen können

Sofern es Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohles gibt, sind Fach- und Führungskräfte verpflichtet, sich fachlich beraten zu lassen. Dieser gesetzlichen Verpflichtung kommen sie nach, wenn sie mit einer insofern erfahrenen Fachkraft (IeF), einer (Fach-)Beratungsstelle oder dem Jugendamt kooperieren.

Die Einbeziehung der Eltern ist erst nach einer gemeinsamen Risikoeinschätzung der oben genannten Personen angemessen. Zunächst muss abgeklärt sein, dass ein solcher Schritt das Kindeswohl nicht gefährdet.

5 Prävention in den Beruflichen Schulen

Zur Prävention möglicher Kindeswohlgefährdung findet regelmäßig eine Risikoanalyse der Einrichtung statt. Dabei werden die in der Institution Arbeitenden, wie auch die Schüler*innen, einbezogen. Im Weiteren sind Personen der Einrichtung benannt, die Ansprechpartner*innen zum Thema Kinderschutz in den Beruflichen Schulen sind. Um das Thema Kinderschutz für alle Mitarbeiter*innen transparent zu gestalten, sind verschiedene Besprechungswege vorgesehen, die dem Austausch, der kollegialen Beratung,

der Reflexion, der Evaluation, und der weiteren Implementierung nötiger Maßnahmen zur Verbesserung des Kinderschutzes, dienen.

5.1 Situations- und Risikoanalyse

In der Risikoanalyse, die Fragestellungen zum Kinderschutz in den Beruflichen Schulen aufgreift, werden verschiedene Bereiche der Organisation benannt und in den Blick genommen. Sie wird in regelmäßigen Abständen vorgenommen, um mögliche Gefährdungen aufzudecken, und ihnen mit passenden Maßnahmen entgegen zu wirken. Nachfolgend sind einige Beispiele aufgeführt:

Fragen zur Zielgruppe

- Altersstruktur
- Umgang mit Nähe und Distanz / Regeln für eine professionelle Beziehungsgestaltung
- Räumliche Gegebenheiten im Innen- und Außenbereich

Fragen zur Personalentwicklung

- Hinweise zum Kinderschutz in Personalgesprächen
- Hinweise zum Kinderschutz in Arbeitsverträgen
- Fachwissen zum Kinderschutz in den Organisationsbereichen
- Kommunikations- und Wertekultur

Fragen zu Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten

- Information von Sorgeberechtigten und den Kindern/Jugendlichen/jungen Erwachsenen
- Zugänglichkeit der Informationen
- Handlungsplan für Verdacht auf Gefährdung

5.2 Ansprechpersonen zum Thema Kinderschutz vor Ort

1. Lehrkraft

Die Lehrkräfte sind durch ihren Unterricht vorrangige Bezugspersonen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in unseren Beruflichen Schulen. Sie stehen in der Fürsorgepflicht im Umgang mit den Schülerinnen und Schülern, und werden für den Kinderschutz

sensibilisiert. So sind sie im Falle einer möglichen Gefährdung handlungsfähig.

2. Ansprechpersonen der einzelnen Schulformen

Für jede Schulform gibt es eine Abteilungsleitung, die für die Lehrkräfte am jeweiligen Standort Ansprechperson ist. Sie steht in direktem Kontakt mit der Schulleitung, so dass Fragestellungen auf diesem Weg geklärt werden können.

3. Schulsozialarbeit

In der Schulsozialarbeit finden die Schüler*innen eine Person, die sich für ihre Belange interessiert und sie darin unterstützt, in schwierigen Lebenssituationen Handlungsoptionen zu finden. Sie berät und begleitet sie, und ist dadurch eine Anlaufstelle für Fragestellungen der jungen Menschen.

4. Kinderschutzfachkraft (IeF)

Zur Beratung und Qualitätsentwicklung in Fragen des Kinderschutzes ist eine Kinderschutzfachkraft benannt. Sie ist für diese Aufgabe qualifiziert. Zum einen steht sie für alle Mitarbeiter*innen zur Beratung bei Einschätzungen zur Kindeswohlgefährdung zur Verfügung. Zum anderen berät und begleitet sie die weitere Entwicklung innerhalb der Beruflichen Schulen zum Thema Kinderschutz.

5. Schulleitung

Die Schulleitung hat den Blick auf alle Schulformen, über die dort Mitarbeitenden, über die Jugendlichen und jungen Erwachsenen, und bespricht sich mit den jeweiligen Führungskräften über die für den Kinderschutz notwendige Maßnahmen.

6. Regionalleitung

Die Regionalleitung leitet die Entwicklung des Kinderschutzes an, bespricht sich mit den Führungs- und Fachkräften vor Ort, und unterstützt sie bei deren Umsetzung.

5.3 Kommunikationswege in den beruflichen Schulen

Die Beruflichen Schulen Ulm verfügen über mehrere Besprechungssysteme, wodurch alle Mitarbeiter*innen in das Thema Kinderschutz einbezogen sind.

5.3.1 Besprechungen der Führungsebene

Das Thema Kinderschutz findet in den Besprechungen der Führungsebene des IB Raum. Von dort aus werden Gesprächsergebnisse an die weiteren Systeme weitergegeben.

5.3.2 Konferenzen

Die Mitarbeiter*innen aller Beruflichen Schulen treffen sich regelmäßig zu Gesamtkonferenzen, bei denen alle wichtigen Belange des Schullebens besprochen und geplant werden. An dieser Stelle hat auch das Thema Kinderschutz seinen Platz, um zu reflektieren, evaluieren und anstehende Maßnahmen zu besprechen. Hier werden neue Entwicklungen im Bereich Kinderschutz erläutert und Ergebnisse aus Fachtagungen besprochen bzw. mitgeteilt.

5.3.3 Dienstbesprechungen

Zu den Besprechungssystemen der Beruflichen Schulen Ulm gehören auch Dienstbesprechungen, bei denen sich eine bestimmte Personengruppe zu Absprachen trifft. Auch hier wird als fester Tagungspunkt das Thema Kinderschutz einbezogen. Von jeder Besprechung wird ein Protokoll erstellt. Die Protokolle der Besprechungen werden per Email versendet und in IBIKS hochgeladen, und sind somit für alle Mitarbeiter*innen zugänglich bzw. abrufbar.

5.3.4 Sitzung mit den Klassensprechern

Um die Jugendlichen und die jungen Erwachsenen in die Prozesse, die sie betreffen, einzubeziehen, werden am Anfang des Schuljahres in jeder Schulform und jeder Klasse Klassensprecher gewählt. Diese werden mindestens halbjährlich von der Schulleitung zu Klassensprecherkonferenzen eingeladen. Im Gespräch mit den Schülern und Schülerinnen werden Wünsche, Vorschläge, Kritik und Anregungen eingeholt und gemeinsam überlegt, wie diese möglicherweise umgesetzt werden können.

Die Klassensprecher wählen aus ihrer Mitte einen Schulsprecher und dessen Vertreter. Dieser wird, je nach Bedarf, zu Konferenzen oder

Dienstbesprechungen eingeladen, um die Meinung der Schüler*innen der Schule zu vertreten.

5.3.5 Besprechungen im Klassenverband

Im Klassenverband sind die Lehrkräfte, vor allem jedoch die Klassenlehrer*innen, verantwortlich, auf das Befinden der Schüler*innen einzugehen. Die Schüler*innen werden so, an den sie betreffenden Themen, einbezogen. Themen, die dem Interesse der Schüler*innen entsprechen, können in diesem Rahmen aufgenommen, diskutiert, reflektiert und evaluiert werden. Aus dem Klassenverband heraus, können Anliegen über die Klassensprecher in die oben genannten Gremien eingebracht werden.

Im Weiteren findet das Thema Kinderschutz im Klassenverband in der Weise Berücksichtigung, dass die verschiedenen Fachlehrer das Thema innerhalb des Fachunterrichtes in verschiedenen Aspekten einbringen, die Schüler*innen aufklären bzw. auch Verhaltensregeln mit ihnen erstellen und besprechen, die zum gemeinsamen Miteinander notwendig sind.

6 Maßnahmen zum Kinderschutz

Kinderschutz ist ein Auftrag der Einrichtungen, in denen sich Jugendliche und junge Erwachsenen einen Großteil ihrer Zeit aufhalten. Alle Mitarbeiter*innen werden aus diesem Grund in die Entwicklung und Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes eingebunden. Ebenso haben in der Umsetzung von gelebtem Kinderschutz die Jugendlichen und jungen Erwachsenen das Recht, ihre Meinung zu ihren Belangen einzubringen. Diese werden unter den Beteiligten kommuniziert und in die weiteren Überlegungen einbezogen.

6.1 Maßnahmen für Mitarbeitende/Lehrkräfte in den Beruflichen Schulen

In das Thema Kinderschutz werden in den Beruflichen Schulen alle Mitarbeiter*innen einbezogen. Es wird darauf geachtet, dass neue Mitarbeiter*innen von den Inhalten erfahren, und eingearbeitet werden. Mitarbeiter*innen, die im bestehenden Team arbeiten, werden regelmäßig geschult und in die Weiterentwicklung und Evaluation des Konzeptes einbezogen. Ebenso wird darauf geachtet, das Thema Kinderschutz in seinen

vielfältigen Facetten im Umgang mit den Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Unterricht bekannt zu machen, diese aufzuklären, einzubeziehen und zu Wort kommen zu lassen.

6.1.1 Schulung neuer Mitarbeiter:

Alle neuen Mitarbeiter*innen werden vor Arbeitsantritt von der Fachkraft für Kinderschutz geschult. Dabei werden sie in das aktuelle Kinderschutzkonzept eingeführt und Vorgehenweisen im Falle einer Gefährdung besprochen.

6.1.2 Schulung bestehender Mitarbeiter*innen

Die Mitarbeiter*innen der Organisation werden regelmäßig zum Thema Kinderschutz geschult. Dabei stehen verschiedenen Akteure miteinander in Kontakt. Da sich die Organisation in einer beständigen Weiterentwicklung befindet, werden die Mitarbeiter*innen mit ihrer Wahrnehmung und Einschätzung in die laufenden Prozesse einbezogen, um eine Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes sicherzustellen. Die Schulungen finden zum einen innerhalb der oben beschriebenen Besprechungssysteme statt, zum anderen können externe Weiterbildungsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden.

6.1.3 Beratung (intern/extern)

Kollegiale Beratung

Die Mitarbeiter*innen und Lehrkräfte stehen im Kontakt miteinander. Sie nehmen die Möglichkeit wahr, sich untereinander auszutauschen, und zu beraten.

Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft (IeF) intern

Die Mitarbeiter*innen der Beruflichen Schulen können bei Bedarf auf die Beratung einer Fachkraft für Kinderschutz zurückgreifen. Im Falle einer Vermutung oder eines Verdachtes auf eine Gefährdungslage bei einem Jugendlichen oder jungen Erwachsenen, können sie eine Beratung durch die IeF in Anspruch nehmen. Die Kontaktmöglichkeit findet sich in der angehängten Liste unter 6.4.

Rolle und Aufgabe der Fachkraft für Kinderschutz:

- ✓ Fachberater/Fachberaterin im Kinderschutz

- ✓ Verfahrensexpertin/Verfahrensexperte
- ✓ Methodischer Berater/methodische Beraterin (Gesprächsführung im kollegialen Team, bei Fragen zur Durchführung von Elterngesprächen im Bereich der Kindeswohlgefährdung, zu Fragen der Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung)
- ✓ Experte/Expertin zu Fragen des Hilfenetzwerkes in der jeweiligen Region
- ✓ Als Begleiter/in an der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz

Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft (IeF) extern

Eine externe Beratung durch eine IeF ist zu jederzeit auch über das Jugendamt möglich. Dort stehen ausgebildete Fachkräfte zur Verfügung, um eine mögliche Gefährdungslage eines Jugendlichen oder jungen Erwachsenen einschätzen zu können, und eine Beratung zu erhalten.

6.1.4 Kinderschutzordner

Um den Mitarbeiter*innen alle Maßnahmen transparent zur Verfügung zu stellen, sind diese in jedem Standort der Beruflichen Schulen zugänglich. So wird gesichert, dass jeder/jede Mitarbeiter*in Zugang zu für ihn/ihr wichtige Informationen und Handlungsempfehlungen bzw. -anweisungen hat. Neu erarbeitete Inhalte werden ergänzt. Im Weiteren werden alle Unterlagen digital auf IBIKS eingestellt, zu dem alle Mitarbeiter*innen einen Zugang haben.

Inhalt

- Kinderschutzkonzept der Beruflichen Schulen
- Kontaktdaten vom Krisenteam und für Notfälle
- Verfahrensanweisung für eine Gefährdungseinschätzung
- Gefährdungseinschätzungsbogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Hinweise und Vorlage zur Falldokumentation
- Vorlage Risikoanalyse
- Ist-Soll-Analyse zum Kinderschutz
- Kontaktadressen für Beratungsangebote
- Methoden für die Bearbeitung des Themas Kinderschutz mit den Schüler*innen

6.2 Maßnahmen im schulischen Alltag

Für einen präventiven Kinderschutz setzen sich alle Mitarbeiter*innen im schulischen Alltag mit den jungen Menschen mit dem Thema auf verschiedene Weise auseinander. So werden auch die jungen Menschen dafür sensibilisiert und dadurch mögliche Handlungsoptionen eröffnet.

6.2.1 Ansprechpersonen für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen

1. Lehrkräfte oder Mitarbeiter*innen, zu denen sie Vertrauen haben
Vertrauen ist die Basis, um sich einer erwachsenen Person anzuvertrauen. Aus diesem Grund werden sich die Jugendlichen und jungen Erwachsenen an denjenigen wenden, der für sie vertrauensvoll erscheint.
2. Schulsozialarbeiter*in
Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen können sich zu jeder Zeit an den/die Schulsozialarbeiter*in wenden.

6.2.2 Aufklären, Erarbeiten, Ergebnissicherung im Unterricht

Klassenlehrer*in

- ⇒ erarbeiten mit den SuS eine Verhaltensampel (Visualisierung im Klassenzimmer)
- ⇒ das Thema Grenzen und Grenzverletzung wird besprochen
- ⇒ Beschwerdemöglichkeiten in der Beruflichen Schule werden vorgestellt
- ⇒ Einbeziehung der SuS bei der Risikoanalyse (erfragen ihrer Sichtweise bezüglich ihrer Lebensumwelt und dem schulischen Umfeld)

Fachlehrer*in (Geschichte/Gemeinschaftkunde)

- ⇒ erarbeiten den geschichtlichen Hintergrund der UN-Kinderrechtskonvention
- ⇒ bearbeiten die UN-Kinderrechtskonvention (Schutzrechte, Förderrechte, Beteiligungsrechte)
- ⇒ Transfer in den schulischen Alltag
- ⇒ Erörtern mit den SuS, wie sie sich Partizipation/Beteiligung im schulischen Kontext vorstellen

Fachlehrer*in (Biologie)

- ⇒ klären zum Thema Sexualität auf
- ⇒ informieren zum Thema sexuelle Gewalt (eigene Grenzen schützen; machen Möglichkeiten der Hilfe bekannt)

Fachlehrer*in im pädagogischen Bereich (Kinderpflege)

- ⇒ erarbeiten das Thema Kindeswohl
- ⇒ bearbeiten das Thema Kindeswohlgefährdung
- ⇒ stellen die Verfahrensweise im Falle einer Gefährdung von Kindern/Jugendlichen/jungen Erwachsenen vor
- ⇒ stellen Hilfemöglichkeiten vor
- ⇒ nehmen Bezug zur Praxis in Kindertagesstätten

Klassensprecher*in

- ⇒ sind Ansprechpartner für ihre Klasse
- ⇒ wirken an der Entwicklung des Schutzkonzeptes mit
- ⇒ bringen die Anregungen, Vorstellungen und Meinungen ihrer Klasse ein

Informationen

- ⇒ Informationen zum Kinderschutz finden die Schüler*innen in einem ihnen zur Verfügung stehenden Flyer
- ⇒ Regeln für das schulische Miteinander*innen finden die Schüler*innen in der Hausordnung
- ⇒ Informationen finden sich auf der Homepage der Beruflichen Schulen und stehen so allen zur Verfügung

6.2.3 Risikoanalyse / Situationsanalyse

Eine mögliche Gefährdung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird in regelmäßigen Abständen in den Blick genommen. Dazu werden alle Beteiligten bei der Einschätzung von möglichen Gefährdungen und Risiken einbezogen. Die Ergebnisse werden evaluiert und die dazu gehörenden Maßnahmen bei Bedarf ergänzt oder angepasst.

6.3 Maßnahmen für Jugendliche und junge Erwachsene

Um die Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu befähigen, ihre Rechte in Anspruch zu nehmen und diese auch schützen zu können, wird ihnen in unseren Beruflichen Schulen eine Basis des Vertrauens entgegengebracht. Im Weiteren stehen ihnen Informationen zum Thema Kinderschutz zur Verfügung. Im schulischen Alltag, werden die Jugendlichen und jungen Erwachsenen in die Prozesse der Weiterentwicklung einbezogen, und auch die Beschwerdemöglichkeiten bekannt gemacht.

6.3.1 Herstellen von Vertrauen

Als Basis zur Umsetzung von Schutz, Förderung und Beteiligung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, im schulischen Kontext, sehen wir das gegenseitige Vertrauen. Hierbei ist uns bewusst, dass alle Mitarbeitenden der Organisation, von den uns anvertrauten Personen, einen „Vertrauensvorschuss“ erhalten. Hierbei ist es uns wichtig, mit diesem „Vertrauensvorschuss“ wertschätzend umzugehen, und die Vertrauensebene immer wieder zu reflektieren. Um das Vertrauen und die gegenseitige Anerkennung zu fördern, lehnen wir uns an das Modell „Choice, Voice, Excit“ nach Andresen an, welches nachfolgend stichpunktartig beschrieben wird.

Choice:

- ✓ Kinder und Jugendliche werden über ihre persönlichen Rechte aufgeklärt und informiert – dies ist die entscheidende Grundlage für Beteiligung
- ✓ Sie haben die Möglichkeit, Situationen in denen sie sich befinden, zu verändern
- ✓ Sie wissen, an wen sie sich wenden können, wenn sie keinen Einfluss auf eine Situation nehmen können bzw. dieser nicht trauen
- ✓ Kinder/Jugendliche haben die Wahl zu entscheiden, ob sie sich in einer Situation befinden wollen oder nicht

Voice:

- ✓ Kinder und Jugendliche werden gehört wenn sie ihre persönlichen Rechte verletzt sehen, oder sie sich eine Veränderung in der Organisation wünschen

- ✓ der Organisation ist es ein Anliegen, von Verletzungen persönlicher Rechte zu hören
- ✓ die Kinder und Jugendlichen finden vielfältige Partizipationsmöglichkeiten, sowie ein institutionalisiertes Beschwerdeverfahren vor
- ✓ Jeder Einzelne hat eine Stimme und weiß, wie er seine Interessen deutlich machen kann
- ✓ Vertrauen ist die Basis

Excit:

- ✓ Kinder und Jugendliche haben in jeder Situation die Möglichkeit, aus dieser „auszusteigen“
- ✓ sie haben ein persönliches Recht, eine Grenze zu markieren
- ✓ je geschlossener eine Situation zu sein scheint, desto mehr wird darauf geachtet, dass eine Excit-Option besteht – eine Kultur der „offenen Tür“
- ✓ die Artikulation der Bedürfnisse von Nähe und Distanz von Kindern und Jugendlichen gegenüber Erwachsenen und ihren Peers werden gestärkt

6.3.2 Aufklärung und Information

Kinder und Jugendliche haben vielfach ein Wissensdefizit, was die Auseinandersetzung mit den Themen Kinderrechte, Sexualität und sexuelle Gewalt angeht. Aus diesem Grund sollen sie befähigt werden, im Falle eigener Betroffenheit oder bei der Beobachtung von Vorkommnissen angemessen reagieren, darüber sprechen und (frühzeitig) Hilfe holen zu können.

In unseren Beruflichen Schulen werden die Schüler*innen über ihre Rechte aufgeklärt. Die Lehrkräfte werden dazu geschult und befinden sich untereinander im Austausch als Kollegium. Im Weiteren werden diese Rechte den Schüler*innen eingeräumt und auch darin unterstützt, diese wahrnehmen und geltend machen zu können.

Im Weiteren kennen die Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Vorgehenweisen und Möglichkeiten der Maßnahmen der Organisation, die für Verdachtsmomente und Vorfälle bestehen. Ebenso ist den Beteiligten bekannt, welche Ansprechpersonen zur Verfügung stehen und welche Unterstützungs-

Informations- und Beschwerdeinstrumente genutzt werden können, bzw. wo diese zu finden sind.

Den Sorgeberechtigten sind die Informationen und Ansprechpersonen der Beruflichen Schulen ebenso bekannt.

6.3.3 Partizipation/Mitbeteiligung

Die Schüler*innen können zu jeder Zeit an eine Lehrkraft mit ihren Belangen herantreten. Im Weiteren werden die Schüler*innen der Beruflichen Schulen an der Gestaltung des Schullebens einbezogen. In jeder Klasse werden Klassensprecher gewählt, die die jeweilige Klasse mit deren Interessen bei den dafür vorgesehenen Konferenzen/Besprechungen vertritt. Die Mitarbeiter*innen der Beruflichen Schulen erfassen die Meinung der Schüler*innen regelmäßig (mindestens zweimal im Jahr) und werten diese aus. Dazu nutzen sie vorhandene Evaluationsinstrumente.

6.3.4 Beschwerdemöglichkeiten

Um die Beteiligung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu bestärken, und ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Anliegen zu kommunizieren, sind die Lehrkräfte der Beruflichen Schulen offen für Verbesserungsvorschläge, erlebte Unzufriedenheiten oder auch die Verletzungen derer Rechte. Zum einen holen sie sich die Rückmeldung der Schüler*innen halbjährlich aktiv durch Evaluationsbögen ein. Zum anderen stehen den Schüler*innen Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung, die sie schriftlich oder mündlich wahrnehmen können (Formulare, Homepage, ansprechen der Lehrkraft). Die Beschwerden werden aufgenommen, ernst genommen, evaluiert und eine Rückmeldung an den/die Beschwerdeführer*in gegeben. Das Beschwerdeverfahren ist im QM-Prozess hinterlegt.

Beschwerdeverfahren:

1. Den Schüler*innen stehen verschiedene Beteiligungsformen zur Verfügung. So können sie sich laufend mündlich gegenüber ihrem gewählten Klassenvertreter*in oder auch Lehrkräften mit ihren Anliegen äußern.

2. Die gewählten Klassensprecher*innen bzw. Schülersprecher*in haben die Möglichkeit, ihre Anliegen in ihren Gremien, wie der Klassensprecher- oder Lehrerkonferenz, einzubringen.
3. Schriftlich verfasste Beschwerden können in der Söflingerstraße in den entsprechenden Briefkasten eingeworfen werden. Eine in der Gesamtlehrerkonferenz bestimmte Lehrkraft übernimmt die Koordination der Bearbeitung eingehender Beschwerden. Sie übergibt die Beschwerde zur Bearbeitung an die passende Stelle und protokolliert den Eingang entsprechend.
4. Die die Beschwerde bearbeitende Person klärt den Sachverhalt, dokumentiert den Verlauf und gibt dem/der Beschwerdeführer*in entsprechende Rückmeldung über das Ergebnis.
5. Alle Beschwerdeprotokolle werden bei der Schulleitung hinterlegt.
6. Am Ende des Schuljahres werden die Beschwerdeprotokolle durch die Schulleitung evaluiert und entsprechend weitere Maßnahmen eingeleitet.

6.3.5 Beratung

Geraten Schüler*innen in besondere Lebenslagen, können sie auf eine Beratung in der Schule zurückgreifen. Sie können eine Person ihres Vertrauens ansprechen, oder auch bei der Schulsozialarbeit Hilfe und Unterstützung in Anspruch nehmen.

6.4 Kultur der Achtsamkeit

In unserer Organisation wird auf einen achtsamen Umgang unter allen Beteiligten Wert gelegt. Dies betrifft den Umgang der Führungsebenen untereinander, der Führungsebene mit den Mitarbeitenden, der Mitarbeitenden untereinander und den Umgang der Mitarbeitenden mit den ihnen anvertrauten Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Als lernende Organisation setzen wir uns mit der Organisationskultur (Traditionen, Glaubenssätze, Werte, Regeln, Vorgehensweisen) auseinander, reflektieren diese und binden neue Erkenntnisse wiederum in die laufenden Prozesse mit ein.

Der Begriff „achtsame Organisation“ bezieht sich dabei auf die Art und Weise, wie die Arbeit gemeinsam gestaltet und umgesetzt wird. Ziel dabei ist, auch bei unerwarteten Ereignissen, eine Handlungsfähigkeit zu erreichen. Um diese

Achtsamkeit zu erreichen, werden als Basis vereinbarte Regeln, Methoden und Standards angewendet.

Der Schutz der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in unseren Beruflichen Schulen ist fester Bestandteil in unserer Organisationskultur.

6.4.1 Die Wahrung persönlicher Rechte

Alle Beteiligten in unserer Organisation haben ein Recht auf die Wahrung ihrer persönlichen Rechte. Werden diese verletzt, kennen alle in der Organisation Tätigen, und auch die Schüler*innen, die möglichen Wege, auf sich und auf die mögliche Verletzung aufmerksam zu machen. So werden festgelegte Standards genutzt, um Misstände ansprechen, bearbeiten, und klären zu können.

6.4.2 Sensibilität für organisatorische Abläufe

Um bei organisatorischen Vorgehensweisen für Transparenz zu sorgen, und eine Sensibilität bei allen Beteiligten dafür zu erreichen, werden diese immer wieder kommuniziert, reflektiert und evaluiert. Dabei werden die Beteiligten der Organisation in die Prozesse einbezogen. So wird ein partizipativer, machtsensibler Bildungsprozess und eine gemeinsame Erarbeitung gefördert.

6.4.3 Umgang mit Fehlern

Im fortlaufenden Prozess der Entwicklung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes wird zugrunde gelegt, dass in der Organisation mit Fehlern offen umgegangen wird. Die Beteiligten teilen die Wahrnehmung, dass Fehler wertvoll sind und aus ihnen für die Zukunft gelernt werden kann. So ist es möglich Offenheit, Transparenz und Wertschätzung der Beteiligten untereinander herzustellen bzw. aufrecht zu erhalten. Die Fehlerfreundlichkeit erweitert die achtsame Grundhaltung.

6.4.4 Haltung, die eine vereinfachende Erklärung vermeidet

Mit den Maßnahmen zum Kinderschutz und der Umsetzung einer achtsamen Organisationskultur erreichen wir eine Haltung, die darauf abzielt, vereinfachende Erklärungen zu vermeiden. So setzen wir uns regelmäßig mit dem Thema Kinderschutz auseinander und passen die Maßnahmen neu an die evaluierten Inhalte an.

6.4.5 Beteiligungskultur

Lehrkräfte/Mitarbeiter*innen

Alle Mitarbeitenden sind in den Entwicklungsprozess zum Schutz der Jugendlichen und jungen Erwachsenen einbezogen:

- ⇒ Verschiedene Besprechungssysteme
- ⇒ Mitarbeitergespräche
- ⇒ Beschwerdemöglichkeiten
- ⇒ Arbeitskreise
- ⇒ Weiterbildungsmöglichkeiten
- ⇒ ...

Schüler*innen

Im partizipativen Prozess der beständigen (Weiter-)Entwicklung des Kinderschutzkonzeptes in unseren Beruflichen Schulen, achten wir auf die Mitsprachemöglichkeiten der Jugendlichen, und jungen Erwachsenen:

- ⇒ Gespräche im Klassenverband
- ⇒ Wahl von Klassen- und Schulsprecher
- ⇒ Teilnahme an Sitzungen
- ⇒ Evaluation/Befragungen durch die Schule
- ⇒ Beschwerdemöglichkeiten
- ⇒ ...

6.4.6 Sicherung von Choice-, Voice- und Exit- Optionen

Die Sicherung von Choice-, Voice- und Exit-Optionen zur Herstellung einer Vertrauensbasis in der Arbeit mit den Jugendlichen und jungen Erwachsenen in unseren Beruflichen Schulen sind ein wesentlicher Bestandteil der achtsamen Organisationskultur. Sie werden im Kapitel 6.3.1 beschrieben.

7 Verfahren im Falle einer möglichen Gefährdung

Besteht für die Mitarbeiter*innen der Einrichtung eine Vermutung oder Verdacht auf eine Gefährdung eines Jugendlichen, oder jungen Erwachsenen, orientieren sich diese am vorgegebenen Verfahren. Die Vermutung oder der Verdacht kann

sich dabei auf eine Gefährdung im häuslichen Umfeld des Kindes oder Jugendlichen beziehen, oder auch auf eine Gefährdung durch einen Mitarbeitenden der Institution.

7.1 Die Gefährdungseinschätzung

Schritt 1: Die Gefährdungseinschätzung

Gefährdungseinschätzung

Erste Information/Wahrnehmung von „gewichtigen Anhaltspunkten“ für eine Kindeswohlgefährdung

- Dringlichkeitsprüfung des Falles: Gefahr im Verzug?
- Sicherheitssituation des Kindes/Gefährdungsrisiko (ist das Kind in Gefahr)
- Dokumentation der Wahrnehmung (Gefährdungseinschätzungsbogen)
- Information an die Führungsebene (Schulleitung)

Schritt 2: Entscheidung

- ⇒ Ist ein sofortiges Handeln erforderlich (Rot)?
- ⇒ Besteht kein Handlungsbedarf (grün)?
- ⇒ Ist ein weiteres Handeln erforderlich (gelb)? Schritt 3

Gefahr im Verzug / akute Kindeswohlgefährdung (Gefahr für Leib und Leben) ⇒ Sofortige Mitteilung an das Jugendamt	Keine Gefährdung erkennbar, jedoch Hilfebedarf ⇒ Schritt 3	Anhaltspunkte unbegründet Kein Hilfebedarf ⇒ Ende
---	--	---

Schritt 3: weitere Einschätzung / Überlegungen für Hilfemöglichkeiten

Konkretisieren der Gefährdungseinschätzung (Team, IeF)

- Informationssichtung (welche Tatsachen sind bekannt?)
- Hypothesenbildung (lassen die vorliegenden Informationen auf eine Gefährdung schließen?)
- Erarbeitung und Vorbereitung des weiteren Vorgehens (welche Möglichkeiten zur Thematisierung mit der Familie bestehen?)
- Dokumentation der Beratungsergebnisse
- Information an die Führungsebene (Schulleitung)

Schritt 4: Entscheidung

Gefahr im Verzug/akute Gefährdung ⇒ Sofortige Meldung an das Jugendamt	Keine Gefährdung erkennbar, jedoch Hilfebedarf	Anhaltspunkte unbegründet Kein Hilfebedarf ⇒ Ende
Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung ⇒ Schritt 5	Mit eigenen Mitteln lösbar? Ansonsten Motivierung und Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfe bei dem Betroffenen und/oder den Eltern	
	Situation des Betroffenen weiter beobachten; Bei Verschärfung der Situation eine erneute Einschätzung vornehmen ⇒ Schritt 3	

Schritt 5: Erneute Einschätzung der Gefährdungslage / Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes/Jugendlichen

Gefährdungseinschätzung

Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes/Jugendlichen (soweit hierdurch der wirksame Schutz nicht in Frage gestellt wird)

- Information der Familie über die Gefährdungseinschätzung
- Ansprechen der Sorgen um das Kind/Jugendlichen
- Klärung der Situation
- Gibt es eine Problemazeptanz? Problemkongruenz? Hilfeakzeptanz?
- Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen
- Ggf. eigene Hilfen zur Abwendung der Gefährdung anbieten
- Schutzplan/Zeitplan aufstellen und Vereinbarungen treffen
- Dokumentation
- Information an die Führungsebene (Schulleitung)

Schritt 6: Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen aus Schritt 5

Eltern nehmen Kontakt mit dem Jugendamt auf	Klärung eines eigenen Beitrages, auch anderer Träger, zur Abwendung der Gefährdung
Eltern nehmen <u>keinen</u> Kontakt mit dem Jugendamt auf ⇒ Eigene Meldung an das Jugendamt, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann (nach Möglichkeit Eltern informieren)	

Schritt 7: Bewertung des Hilfeprozesses

Bewertung des Hilfeprozesses/der Situation (Team, ISEF) - Überprüfung der Vereinbarungen im Schutzplan - Ist das Kindeswohl gewährleistet? - Vorliegen eines akuten Handlungsbedarfes durch das Jugendamt? - Nimmt die Familie die Hilfe an? - Ist weitere Hilfe erforderlich? - Dokumentation der Beratungs- und Entscheidungsergebnisse - Information an die Führungsebene (Schulleitung)
--

Schritt 8: Entscheidung

Gefährdung besteht fort ⇒ Schritt 5 - Erneute Absprachen mit den Eltern ⇒ Entsprechend der Situation Meldung an das Jugendamt	Gefährdung abgewendet ⇒ Ende des Prozesses
--	---

7.2 Die Falldokumentation

Im Falle eines Verdachtes auf eine Kindeswohlgefährdung ist eine Falldokumentation für alle Fachkräfte hilfreich, weshalb der Nutzen im Vordergrund steht. Da in vielen Fällen die Verhaltensweisen von Kindern/Jugendlichen und ihren Eltern über einen längeren Zeitraum beobachtet werden, ist eine Dokumentation unerlässlich. Sie ist im Falle einer Kindeswohlgefährdung ein gewichtiges Instrument, um die eigene Vorgehensweise zu belegen.

Sie unterstützt dabei, verschiedene Fragestellungen zu klären:

- Hat sich die Situation verschlechtert oder verbessert?
- Ist das Gefühl über die Form und die Häufigkeit von irritierenden Beobachtungen zur Beschreibung passend?
- Sind Muster und Auffälligkeiten zu erkennen?
- Gibt es Wiederholungen oder Ausnahmen, die einem bestimmten Gesamtkontext zuzuordnen sind.

Sie dient

- der Sicherung von Absprachen
- der Überprüfung zeitlich vereinbarter Schritte
- der Überprüfung möglicher Veränderung(en)
- der Dokumentation von weiteren Ereignissen, Auffälligkeiten, Irritationen, Sorgen oder Absprachen
- dem Festhalten von Scheitern, der Umsetzung von Zielen oder von Erreichtem

Durch die Dokumentation wird der gesamte Hilfeverlauf deutlich und nachvollziehbar. Sie ist die beste Grundlage für notwendige Berichte oder eine Informationsweitergabe an das Jugendamt. Sollten Fälle durch das Familiengericht entschieden werden müssen, ist das Gericht darauf angewiesen, sich möglichst schnell einen Überblick über die familiäre Situation zu machen, so dass vor allem konkrete Beobachtungen Dritter entscheidend sind.

Folgende Bestandteile sollten Teil der Dokumentation sein:

- Name des/der Verfassenden, Datum, Ort

- Seiten nummerieren
- keinen Bleistift benutzen
- Übersicht über alle Beteiligten
- Umfeld und Situation beschreiben
- möglichst konkret beschriebene Beobachtungen (positive wie auch Sorgen bereitende); ein Gespräch möglichst im Wortlaut des Betroffenen wiedergeben; unsystematische Erzählungen nicht ordnen; Informationen möglichst zeitnah dokumentieren
- die vom Kind oder Jugendlichen vermittelte Beschreibung(en) strikt von eigenen Interpretationen und Bewertungen trennen
- Ressourcen und Belastungen der Einzelnen und des Gesamtsystems
- Irritationen der Fachleute
- Hypothesen
- Individuelle, auf die Familie bezogene, Kriterien (woran wird eine Verbesserung oder eine Verschlechterung erkannt)
- Einbeziehung von Leitungsebenen (wann wurde wer informiert mit welchem Ergebnis)
- alle Entscheidungen, die getroffen wurden klar formulieren; Verantwortlichkeiten festlegen; begründen warum eine Entscheidung getroffen wurde oder auch nicht
- späteres Hinzufügen von Wörtern oder Textbausteinen als solches kennzeichnen

Grundsätzlich sollte zu Beginn eines Prozesses geklärt werden, wer von den Beteiligten was dokumentiert, und wem die Dokumentation zugänglich ist.

Alle Mitarbeiter*innen sind darin unterwiesen, alle Vorfälle und Verdachtsfälle zu dokumentieren. Diese werden, nach Möglichkeit vertraulich, nach den oben genannte Angaben dokumentiert.

7.3 Datenschutz und Schweigepflicht

Der Schutz von persönlichen Daten und die Umsetzung der Schweigepflicht basieren zum einen auf dem Grundrecht der informellen Selbstbestimmung und zum anderen auf dem Schutz von Vertrauensbeziehungen. Insbesondere wenn es um persönliche Themen im Kontext des schulischen Lebens geht, stellt Vertraulichkeit für uns einen fachlichen Standard dar. Wir nehmen die

Schüler*innen mit ihren, uns anvertrauten, Anliegen ernst und respektieren ihre Autonomie. Sollten aus einem bestimmten Anlass heraus Beratungsgespräche notwendig sein/werden, um Sachverhalte klären zu können, werden personenbezogene Daten nur anonymisiert verwendet bzw. an Dritte weitergegeben. Dazu wird, sofern dies möglich ist, die Einwilligung der betroffenen Person eingeholt. Einwilligungsfähig sind Jugendliche spätestens mit Vollendung des 15. Lebensjahres oder wenn sie eine „hinsichtlich des Gegenstandes ihrer Einwilligung nach einsichts- und urteilsfähige Person“ sind.

Sofern eine Information nicht dazu wichtig ist, eine Gefährdung abzuwenden, kann ein Jugendlicher auch die Verschwiegenheit gegenüber den Eltern einfordern. In diesem Fall besteht für die Mitarbeiter*innen keine Verpflichtung zur Information der Personensorgeberechtigten. Eine Einwilligung geschieht freiwillig und wird von der betreffenden Person bewusst gegeben. Aufgabe von Mitarbeiter*innen ist hierbei, die betreffende Person zu informieren und sie über einen geplanten Vorgang vertraut zu machen. Mündliche Einwilligungen sind möglich und werden bestenfalls dokumentiert.

Daten dürfen ohne Einwilligung weitergegeben werden, sofern in einer Interessenabwägung deutlich wird, dass im konkreten Fall der Kinderschutz wichtiger ist als der Schutz der Vertraulichkeit. Hierfür können vier verschiedene Voraussetzungen Anlass sein:

1. Es besteht eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit.
2. Die Durchbrechung der Schweigepflicht führt zu einer Abwendung der Gefahr.
3. Die Gefahr kann durch einen milderen Eingriff abgewendet werden.
4. Das zu schützende Interesse ist schwerwiegender als der Geheimnisschutz.

Im Mittelpunkt von Unterstützung, Begleitung und Beratung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, in ihrer Entwicklung und ihren zu bewältigenden Lebensaufgaben, steht deren Schutz und Sicherheit.

7.4 Umgang mit Beschuldigung von Mitarbeiter*innen

Durch den besonderen Fokus auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Institutionen, und entsprechender präventiver Maßnahmen, soll der

Wahrscheinlichkeit von Gefährdungslagen, innerhalb der Institution, entgegen gewirkt werden. Trotz dieser umfassenden und kontinuierlichen Präventionsbemühungen ist es jedoch nicht möglich, einen absoluten Schutz herzustellen.

Entsteht durch die Aussage eines vermeintlichen Opfers, oder einer Aussage durch Dritte, der Anfangsverdacht einer Gefährdung von anvertrauten Kindern und Jugendlichen durch Mitarbeiter*innen in der Institution, so wird dem gezielt nachgegangen. Informationen, Beobachtungen und Anhaltspunkte für einen Verdacht werden protokolliert. Im Weiteren wird die Leitungsebene, sollte diese selbst betroffen sein die nächst höhere Leitungsebene, über den Verdacht informiert, um einen Klärungsprozess zu veranlassen. Dieser ist dabei in das Krisenmanagement der Institution eingebettet. Im Vordergrund steht dabei der Schutz des Opfers. Zur Klärung der Vorwürfe wird es Personalgespräche geben. Bestätigt sich eine Beschuldigung als wahr werden der Situation entsprechende arbeitsrechtliche Maßnahmen eingeleitet.

8 Kooperationspartner der Beruflichen Schulen im Kinderschutz

Alle Beteiligten haben verschiedene Möglichkeiten, Beratung zu verschiedenen Fragestellungen in Anspruch zu nehmen. Hierzu stehen verschiedene Kooperationspartner*innen zur Verfügung, die nach entsprechendem Bedarf kontaktiert werden können.

8.1 Die Schulpsychologische Beratungsstelle

Die schulpsychologische Beratungsstelle hat hauptsächlich bei schulisch-psychologischen Schwierigkeiten eine beratende Funktion. Ihr Angebot richtet sich an Schüler*innen, Lehrkräfte, Schulleitungen, sowie an Schulsozialarbeiter*innen. Sie beantwortet bspw. Fragen zur Schullaufbahn, zu Lern- und Leistungsproblemen oder auch Verhaltensauffälligkeiten. Je nach Bedarf können Einzelgespräche, Familiengespräche, runde Tische, psychologische Testdiagnostik oder auch die Planung und Durchführung von Maßnahmen zustande kommen.

Im Weiteren bietet die Beratungsstelle Beratung bei schulbezogenen Problemen und Konflikten an. Sie unterstützt die Schulen auch in Krisenfällen im Sinne von Krisenintervention.

Der Kontakt kann telefonisch, schriftlich oder auch persönlich aufgenommen werden.

8.2 Die Kinderschutzstelle

Die Kinderschutzstelle ist eine zentrale Anlaufstelle für Meldungen bezüglich einer drohenden Kindeswohlgefährdung bei Kindern unter 14 Jahren. Bei gravierenden Fällen muss diese direkt einbezogen werden. Ansonsten wird sie eingeschaltet, sofern die Lehrkräfte ihre Möglichkeiten nach einer Beratung durch eine IeF ausgeschöpft haben, gemeinsam mit den Eltern eine Gefährdung abzuwenden.

8.3 Der Soziale Dienst für Familien SDF (Jugendamt)

Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und auch Institutionen, wie Schulen und Kindergärten (nach Absprache mit den Personensorgeberechtigten), können sich in Not-, Konflikt- oder Krisenlagen an den Sozialen Dienst für Familien (SDF) wenden. Der SDF bietet allgemeine Beratungsgespräche für jegliche familiäre Probleme an. Dabei beziehen sie die Ressourcen aller Beteiligten, sowie des sozialen Umfeldes, mit ein, und bieten Unterstützungs- und Hilfsangebote für Betroffene an. Liegt ein Kinderschutzfall vor, wirken sie zur Gefährdungseinschätzung mit der Kinderschutzstelle zusammen. Der SDF ist für Kinder und Jugendliche bis zu 21 Jahren zuständig bzw. Ansprechpartner*in.

8.4 Die Jugendberatungsstelle

Die Jugendberatungsstelle bietet für Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 14-27 Jahren Beratungsangebote an. Diese können auch anonym in Anspruch genommen werden. Sie helfen bspw. bei persönlichen Problemen, bei Beziehungskonflikten, Konflikten in der Familie, Schwierigkeiten in der Schule oder am Arbeitsplatz, und kann kostenlos in Anspruch genommen werden.

9 Kontaktdaten

Im Falle einer Kindes- oder Jugendwohlgefährdung stehen verschiedene Ansprechpersonen zur Verfügung.

9.1 Kontakte der Institution / Krisenteam

Ansprechpartner/in	Kontakt	Aufgabe
Regionalleitung	Klaus-Jürgen Huschka Söflinger Straße 113a 89077 Ulm 0731 / 935974-0 Klaus-Juergen.Huschka@ib.de	Ansprechperson entsprechend der Ausgangslage
Schulleitung	Stefanie Stivala-Geis Söflinger Straße 113a 89077 Ulm 0731/935974-0 0731/935974-12 Stefanie.Stivala-Geis@ib.de	Gesamtkoordination • Einberufung des Krisenteams • Kontakt zu Polizei und Einsatzleitung
Stellvert. Schulleitung Standort Ulm Standort Ehingen	Manuela Probst 0731 / 935974-0 Manuela.Probst.@ib.de Josef Fischer 07391 / 756285 Josef.Fischer@ib.de	Gesamtkoordination in Vertretung der Schulleitung • Einberufung Krisenteam • Kontakt zu Polizei und Einsatzleitung
Beauftragte Sicherheit für	Horst Dietrich Horst.Dietrich@ib.de Standort: Söflinger Straße 113a 89077 Ulm 0731 / 935974-0	Ansprechperson • Für Fragen zur Sicherheit • Zu Fragen zum Thema Kinderschutz

	Georg-Hinrich Schaer Georg-Hinrich.Schaer@ib.de Standort: Käbbohrerstraße 18 89077 Ulm 0731-153808 Olga Ebel Olga.Ebel@ib.de Standort: Magirusstraße 31 89077 Ulm 0731-1405996-0 Josef Fischer Josef.Fischer@ib.de Standort: Hehlestraße 26 89584 Ehingen 07391-756285	
Verwaltung	Regina Truck Söflingerstr. 113a 89077 Ulm 0731/935974-0 Regina.Truck@ib.de	Ansprechperson • Bei Fragen zur Verwaltung • Betreuung der SuS
Schulsozialarbeit	Aktuell nicht besetzt	Ansprechperson • bei Fragen • Betreuung der SuS
Fachkraft Kinderschutz	Annette Stöckle Söflinger Straße 113a 89077 Ulm 0731 / 935974-0 Annette.Stoeckle@ib.de	Multiplikatorin zum Thema Kinderschutz • Evaluation der Prozesse im Kinderschutz • Anregung neuer Prozesse • Beratung bei Gefährdungseinschätzungen

9.2 Notrufnummern

Kontaktstellen für Notfälle	Kontakt
Polizei	(0)110
Nächste Polizeidienststelle	Polizeirevier Ulm West Römerstraße 122, 89077 Ulm 0731 / 188-3812
Rettungsdienst	112 DRK-Rettungswache Stuttgarter Str. 1, 89075 Ulm 0731 / 1444-700
Jugendamt	Olgastraße 152 89073 Ulm 0731 / 161-5101
Schulpsychologische Beratungsstellen in Ulm	ZSL/Regionalstelle Tübingen Griesbadgasse 30 89073 Ulm Poststelle.spbs-ul@zsl-rs-tue.kv.bwl.de Staatliches Schulamt Biberach Beratungsstelle Ulm Olgastr. 109 89073 Ulm 0731 / 189-2730

9.3 Weitere Kontakte / Vorgesetzte

Ansprechpartner	Kontakt
Geschäftsführer IB Süd	Fr. Anne Kathrin Beck Heusteigstraße 90/92 70180 Stuttgart 0711 / 64 54-440 Anne-Kathrin.Beck@ib.de
Kaufmännischer Geschäftsführer	Herr Stefan Klammert Heusteigstraße 90/92 70180 Stuttgart 0711 / 64 54-406 Stefan.Klammert@ib.de

Regionalleiter Region Süd	Herr Klaus-Jürgen Huschka Söflinger Straße 113a 89077 Ulm 0731 / 935974-0 Klaus-Juergen.Huschka@ib.de
Leitung Berufliche Schulen	Stefanie Stivala-Geis Söflinger Straße 113a 89077 Ulm 0731 / 935974-15 Stefanie.Stivala-Geis@ib.de

10 Ausblick

Die Umsetzung des Kinderschutzes in den Beruflichen Schulen wird laufend evaluiert und weiterentwickelt. So stehen für die Zukunft folgende Themen auf der Agenda

- Erweiterung des Hilfenetzwerkes für Betroffene
- Bereitstellung von Materialien, Fachliteratur und Methoden für den Unterricht der Lehrkräfte
- Implementierung von Unterrichtseinheiten in der Ausbildung von Kinderpflege und sozialpädagogischer Assistenz
- Implementierung der Inhalte zu Kinderrechten und Kindeswohlgefährdung im Unterricht aller Schulerarten
- Überarbeitung des Beschwerdemanagements / Einführung eines Beschwerdebeauftragten
- Regelmäßige Risikoanalyse an den verschiedenen Standorten durch Lehrkräfte und Schüler*innen
- Regelmäßige Evaluation der Ist-Soll-Analyse (Überarbeitung, Anpassung, Ergänzung)
- Organisation der Weiterbildung für die Mitarbeiter*innen
- Erstellung eines Kinderschutzordners mit den wesentlichen Unterlagen zu Vorgehensweisen, Formularen zur Dokumentation, Kontaktdaten und Beratungsstellen

11 verwendete Literatur

Schader, H. Hrsg. (2013): Risikoabschätzung bei Kindeswohlgefährdung. Ein systemisches Handbuch. 2. Auflage. Verlag BeltzJuventa

Wolff, M; Schröer, W.; Fegert J.M. (2017): Schutzkonzepte in Theorie und Praxis. Ein beteiligungsorientiertes Werkbuch. 1. Auflage. Verlag BeltzJuventa.

Fegert, J.M. etal. (2015): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Verlag Springer.

Poller, S.: Unterlagen aus dem Zertifikatskurs Kinderschutzfachkraft 2022

Kompetenzzentrum Kinderschutz (2020): Methodenmappe zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung. 2. Auflage. Der Kinderschutzbund Landesverband Nordrhein-Westfalen.

Staatliches Schulamt Biberach und Stadt Ulm Fachbereich Bildung und Soziales (2015): Rahmenvereinbarung zur Kooperation Jugendhilfe – Schule im Kinderschutz.

Wazlawik, M. (o.J): Muster-Verfahrensweisung bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt. Freigegeben von M. Reihardt, C. Kolmer und V. Strobel IB ZGF BFSA